

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kaiserlicht OG

Magdalenenstraße 32, 1060 Wien

office@kaiserlicht.at

1. Geltung, Vertragsabschluss

1.1 Die Firma Kaiserlicht (im Folgenden „Agentur“) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.2 Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von der Agentur schriftlich bestätigt werden. Der Schriftformerfordernis wird auch durch E-Mail genüge getan.

1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. AGB des Kunden widerspricht die Agentur ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch die Agentur bedarf es nicht.

1.4 Änderungen der AGB werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.

1.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die

unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

1.6 Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich.

2. Konzept- und Ideenschutz

Hat der potentielle Kunde die Agentur vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt die Agentur dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

2.1 Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch die Agentur treten der potentielle Kunde und die Agentur in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.

2.2 Der potentielle Kunde erkennt an, dass die Agentur bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungsverpflichtung im Sinne des Hauptvertrages übernommen hat.

2.3 Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der Agentur ist dem potentiellen Kunden schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.

2.4 Das Konzept enthält darüber hinaus relevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachte und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategien definiert werden.

Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die einzigartig, neu und besonders sind und dem Konzept und/oder der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Konzepte zur Umsetzung, Storyboards, Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Test-Animationen, usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.

2.5 Der potentielle Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von der Agentur im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Ideen außerhalb des notwendigen Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

2.6 Sofern der potentielle Kunde der Meinung ist, dass ihm von der Agentur Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies der Agentur unverzüglich spätestens binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.

2.7 Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die Agentur dem potentiellen Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden verwendet, so ist davon auszugehen, dass die Agentur dabei verdienstlich wurde.

2.8 Der potentielle Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung zuzüglich 20 % Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei der Agentur ein.

3. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Agenturvertrag oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch die Agentur, sowie dem allfälligen Briefingprotokoll („Angebotsunterlagen“). Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhalts bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur. Innerhalb des vom Kunden vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der Agentur.

3.2 Alle Leistungen der Agentur (insbesondere aber nicht abschließend alle Vorentwürfe, Skizzen, Storyboards, Look-Development, 3D Modelle & Texturen, Character Rigs, Animatics, Animationen, Renderings und elektronische Dateien) sind vom Kunden zu überprüfen und von ihm binnen drei Werktagen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

3.3 Der Kunde wird der Agentur zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen unverzüglich informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Agentur wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

3.4 Der Kunde erklärt, zu den sich aus der Auftragserteilung ergebenden Verfügungen berechtigt zu sein. Er erklärt, hinsichtlich des zu bearbeitenden Materials sämtliche Rechte inne zu halten bzw. über ausdrückliche Einwilligungen oder Genehmigung der Berechtigten zu verfügen. Dies gilt auch für die von Verwertungsgesellschaften (z.B. AKM, Austro-Mechana, LSG, GEMA, usw.) wahrgenommenen oder wahrzunehmenden Rechte.

Über Aufforderung ist der Kunde verpflichtet, entsprechende schriftliche Erklärungen und Bestätigungen der Berechtigten beizubringen. Die Agentur ist nicht verpflichtet aber berechtigt, auf Kosten des Kunden die gegenüber den Verwertungsgesellschaften vorgesehenen Meldungen bzw. vertraglichen Vereinbarungen namens des Kunden vorzunehmen. Mit Auftragserteilung überträgt der Kunde der Agentur zum Zwecke der Bearbeitung, Veränderung und Überarbeitung die ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte an allen Filmwerken und laufenden Bildern, auf die sich der Auftrag bezieht.

Der Kunde erklärt, die Agentur für im Rahmen der Auftragserfüllung entstandene Rechtsverletzungen, insbesondere durch Eingriffe in Urheber-, Leistungsschutz- oder Persönlichkeitsrechte u.a. – soweit diese durch eine unzureichende Rechteeinholung durch den Kunden verursacht wurden - schad- und klaglos zu halten.

4. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

4.1 Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).

4.2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden. Die Agentur wird diesen Dritten sorgfältig auswählen, überwachen, und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.

4.3 Soweit die Agentur notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Agentur.

4.4 In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde soweit gesetzlich zulässig einzutreten.

Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Agenturvertrages aus wichtigem Grund.

5. Termine

5.1 Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen der Agentur gelten , sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich.

Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der Agentur schriftlich zu bestätigen. Dem Schriftformerfordernis wird durch E-Mail Rechnung getragen.

5.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung der Agentur aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. aber nicht abschließend, Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Als nicht abwendbares Ereignis werden insbesondere, aber nicht abschließend, Stromausfälle, unvorhersehbare Soft- und Hardware sowie Netzwerk Be- und Einschränkungen und Zombie Angriffe definiert.

Sofern solche Verzögerungen mehr als 6 Wochen, ab Ereigniseintritt, andauern, sind der Kunde und die Agentur berechtigt, den Vertrag aufzulösen.

5.3 Befindet sich die Agentur in Verzug, so kann der Kunde sich vom Vertrag nur lösen, nachdem er der Agentur schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6. Vorzeitige Auflösung

6.1 Die Agentur ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich, oder wirtschaftlich sinnlos wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird.

b) der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.

c) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Agentur weder angemessene Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Agentur eine taugliche Sicherheit leistet.

6.2 Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Agentur fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstößes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

Die nachträgliche Änderung des künstlerischen (Kern-)Konzepts stellt keinen wichtigen Grund dar.

7. Honorar

7.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Ab einem Auftragsvolumen mit einem (jährlichen) Budget von € 100.000,- oder solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken ist die Agentur berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.

7.2 Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die Agentur für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.

7.3 Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt.

7.4 Kostenvoranschläge der Agentur sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Agentur schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird die Agentur den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen.

Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 10 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt, soweit gesetzlich zulässig

7.5 Für alle Arbeiten der Agentur, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt der Agentur das vereinbarte Entgelt.

Eine Aufrechnung mit Ansprüchen des Kundens aus anderen Vertragsverhältnissen ist genehmigungsbedürftig durch die Agentur unter Maßgabe von 8.6.

Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen.

8. Zahlung, Zahlungskonditionen

8.1 Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen.

8.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmergehäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, der Agentur die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen.

Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest € 20,00 je Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

8.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann die Agentur sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

8.4 Weiters ist die Agentur nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.

8.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der Agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt oder der schriftlichen Genehmigung durch die Agentur.

8.6 Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die Agentur für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

8.7. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, behält sich die Agentur ab einem Auftragswert von 100.000€ das Recht vor, Abschlagszahlungen zu fordern. Üblicherweise wird zu Projektbeginn 20% der gesamt Vertragssumme, zu Projektmitte weitere 30% und zu Projektende 50% fällig.

8.8. Ab einem Auftragswert von 500.000€ behält sich die Agentur vor, eine Bankgarantie zu fordern. Die Bankgarantie muß den ICC URDG in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, ziehbar mittels der schriftlichen Erklärung durch die Agentur, dass die Leistung der Agentur erbracht wurde, die Gegenleistung des Kunden fällig ist. Die Kosten der Bankgarantie liegen beim Kunden. Die Bebringung der Bankgarantie ist suspensive, echte Bestimmung hinsichtlich des Hauptvertrages.

9. Verwahrung von Material des Kunden

9.1 Wurden der Agentur Film- oder sonstige Materialien übergeben, trifft die Agentur eine Verwahrungspflicht nur bis zum Abschluss des Erstbearbeitungsauftrages. Die Aufbewahrung erfolgt im Materiallager der Agentur das nicht zur Archivlagerung eingerichtet ist. Eine getrennte Aufbewahrung von Originalen und Zweitmaterialien ist nicht vorgesehen. Die Agentur übernimmt keine Haftung für die fachgerechte und sichere Verwahrung des übergebenen Materials, es ist Sache des Kunden, für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen sowie ausreichende Sicherungskopien herzustellen und zu verwahren.

9.2 Annahme und Rückgabe erfolgen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten der Agentur, die Abholung hat der Kunde mindestens 24 Stunden vorher anzukündigen. Insbesondere ist die Agentur berechtigt, das Material im Namen des Kunden durch Dritte verwahren zu lassen.

9.3 Verwahrungsgebühren richten sich nach den marktüblichen Preisen. Für nicht von der Agentur benötigtes Material entstehen Aufbewahrungsgebühren vom Tag der Anlieferung an. Die Agentur ist berechtigt, das Material nach vorheriger Ankündigung innerhalb angemessener Frist an die der Agentur zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden zu senden. Für den Fall, dass die Ankündigung nicht zustellbar sein sollte oder der Kunde die Annahme verweigert oder nicht erreichbar ist, ist die Agentur befugt, nach Ablauf eines Monats das Material nach eigener Wahl auf Rechnung und Gefahr des Kunden zu vernichten.

10. Urheberrecht

10.1 Bei Immaterialgüterrechten bleiben sämtliche Rechte bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Honorars bei der Agentur. Räumt der Kunde Rechte an Dritte ein, tritt er bis zum Ausgleich aller offenen Forderungen seine Ansprüche gegenüber dem Dritten an die Agentur ab. Die Agentur nimmt diese Abtretung an.

10.2 Im Falle der Herstellung und/oder Bearbeitung von Inhalten verbleiben sämtliche Rechte an Vorbereitungs-, Bearbeitungsprogrammen und Modellen (insbesondere 3D-Modelle, Source-Codes, Arbeitsmaterialien, usw.) bei der Agentur. Diese sind nicht Bestandteil des Auftrages.

10.3 Sofern keine anderslautende ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Rechteübertragung an den Kunden nur in dem vom Kunden beabsichtigten und der Agentur mitgeteilten Nutzungsumfang. Der Kunde ist daher berechtigt, im Umfang dieser geplanten Nutzung die übertragenen Rechte nach vollständiger Bezahlung sämtlicher Honorare zu nutzen und in Anspruch zu nehmen, bzw. auszuwerten. Der Kunde ist nicht berechtigt, übergebene Inhalte zu verändern oder zu bearbeiten. Zur Bearbeitung gehört auch die Veränderung von Farben und Farbgestaltung.

Darüberhinausgehende Rechteeinräumungen sind gesondert mit der Agentur zu vereinbaren.

10.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde die Agentur schriftlich unverzüglich zu informieren, damit eine entsprechende rechtliche Maßnahme ergriffen werden kann.

11. Kennzeichnung

11.1 Die Agentur ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

11.2 Die Agentur ist darüber hinaus berechtigt, für die eigene Präsentation (Portfolio), die von der Agentur bearbeiteten oder erstellten Inhalte öffentlich im Internet zu präsentieren und auf das Projekt einschließlich Auftraggeber, Arbeitstitel usw. zu verweisen.

12. Gewährleistung

12.1 Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von vier Tagen nach Lieferung/ Leistung durch die Agentur, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleiben davon unberührt.

12.2 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch die Agentur zu. Die Agentur wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei

der Kunde der Agentur alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

Die Agentur ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die Agentur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Auftraggeber die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.

Die Agentur kann die Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Kunde einen unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teil der Vergütung bezahlt.

Ein Anspruch auf Minderung des Preises oder Auflösung des Vertrags stehen dem Kunden nur zu, wenn er die Agentur zweimal hinsichtlich derselben Mängel die Möglichkeit gegeben hat, nachzubessern.

12.3 Dem Kunden stehen keine Ansprüche zu, wenn Fehler oder Mängel durch eine fehlerhafte Bedienung oder Wartung des Vertragsgegenstandes oder eigenmächtige Änderungen am Vertragsgegenstand durch den Kunden verursacht wurden.

12.4. Es obliegt auch dem Auftraggeber, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die Agentur ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Die Agentur haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.

13. Haftung und Produkthaftung

13.1 Soweit zulässig haftet die Agentur nicht für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit entstehen. Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden sowie Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen soweit gesetzlich zulässig.

Soweit die Wiederherstellung von der Agentur zur Bearbeitung übergebenem Material nicht aufgrund von Negativen, Kopien oder sonstigem Ausgangsmaterial des Kunden möglich ist, ist unter den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden der Ersatz des Materialwertes des Trägermaterials gleicher Art und Länge zu verstehen.

Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung der Agentur ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute“.

13.2 Jegliche Haftung der Agentur für Ansprüche, die auf Grund der von der Agentur erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Agentur ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet.

14. Anzuwendendes Recht

Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen der Agentur und dem Kunden unterliegen soweit nichts anderes schriftlich vereinbart dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15. Erfüllungsort und Schiedsgerichtsbarkeit

15.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur.

15.2a Soweit gesetzlich zulässig wird vereinbart: ab einem Streitwert von 500.0000€ werden alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die Regeln vom 1. März 2017 werden explizit miteinbezogen.

15.2b Soweit gesetzlich zulässig wird vereinbart: bis zu einem Streitwert von 500.0000€ wird als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, das für den Sitz der Agentur sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist die Agentur berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

16. Schriftformklausel und Salvatorische Klausel

16.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftformklausel. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Ungültige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die, unter Berücksichtigung der Interessenlage der Vertragsparteien, geeignet sind, den gewünschten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung zu erreichen. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Bestimmungen Lücken aufweisen sollten.

16.2. Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.